

## S. 157 / Nr. 35 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 78 III 157

35. Entscheid vom 8. Dezember 1952 i. S. Rössler.

Regeste:

Unpfändbarkeit nach Art. 92 Ziff. 3 SchKG.

Was ist einem besonders für Devotionalien ausgebildeten Schreiner, der sein Tätigkeitsgebiet auf andere Zweige dieses Berufes erweitert hat, als unpfändbar zu belassen? Begriff des Berufes und des unentbehrlichen Werkzeuges.

Biens insaisissables selon l'art. 92 ch. 3 LP.

Que doit-on laisser à titre de biens insaisissables à un menuisier spécialisé dans la confection d'objets de piété mais qui a par la suite étendu le champ de son activité à d'autres branches de sa profession? Ce qu'il faut entendre par profession et instruments de travail indispensables.

Beni impignorabili a norma dell'art. 92 cifra 3 LEF.

Quali arnesi debbono essere lasciati a titolo di beni impignorabili ad un falegname specializzato nella costruzione di oggetti di devozione, ma che ha in seguito esteso il campo della sua attività ad altri rami della professione? Nozione della professione e degli arnesi (li lavoro indispensabili).

A. - Das Betreibungsamt Lachen stellte in der Betreuung der Frau Rössler gegen den Ehemann für Alimente

Seite: 158

eine leere Pfändungsurkunde als Verlustschein aus. Es stellte fest, der Schuldner besitze kein pfändbares Vermögen. Die Schreinerwerkzeuge, worunter je eine Hobel-, Bohr- und Schleifmaschine, seien ihm zur Berufsausbildung unentbehrlich.

B. - Auf Beschwerde der Gläubigerin erklärte die untere Aufsichtsbehörde die Bohrmaschine und die Kehlmaschine als pfändbar «eventuell hat das Betreibungsamt die zur Deckung der Forderung erforderlichen Pfänder aufzunehmen.

C. - Der Schuldner rekurrierte und hielt an der Unpfändbarkeit der als pfändbar erklärten Gegenstände fest. Er legte das Gutachten eines Schreinermeisters vor, das bestätigt, dass er sich auf den verschiedenen Gebieten der Holzverarbeitung betätige (Bildhauerei, Stuhlschreinerei, Möbelschreinerei). «Um diese Arbeitszweige rationell und konkurrenzfähig zu betreiben, sind die in seiner Werkstätte befindlichen Maschinen alle notwendig... Ohne diese maschinellen Einrichtungen ist es heutzutage nicht möglich, sich auf den oben angeführten Arbeitsgebieten konkurrenzfähig zu betätigen.» Doch wies die obere kantonale Aufsichtsbehörde den Rekurs am 16. Oktober 1952 ab, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Wie sich aus der... Pfändungsurkunde... ergibt, verfügt der Beschwerdeführer über einen verhältnismässig beträchtlichen Maschinenpark. Bei seiner wirtschaftlichen Betätigung steht denn auch eher der Einsatz der verschiedenen Maschinen im Vordergrund, während die Verwertung der persönlichen Fähigkeiten und die Ausnützung der eigenen Arbeitskraft, also gerade die typischen Merkmale des Berufes, daneben in den Hintergrund treten. Der Beschwerdeführer übt somit keinen Beruf aus, sondern führt einen Gewerbebetrieb. In einem solchen Betrieb aber sind die vorhandenen Maschinen pfändbar.

D. - Mit vorliegendem Rekurse hält der Schuldner daran fest, dass die Pändung der beiden Maschinen abzulehnen sei.

Seite: 159

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Die Annahme des vorinstanzlichen Entscheides, die persönliche Tätigkeit des Rekurrenten stehe hinter der Ausnützung kapitalistischer Erwerbsfaktoren zurück, stützt sich im wesentlichen einfach auf die Tatsache, dass er einen Werkzeug- und Maschinenpark im Schätzwerte von Fr. 3000.- gebraucht. Diese Betrachtungsweise ist nicht haltbar. Es gibt Berufe mit weit überwiegender persönlicher Tätigkeit, wobei sich der Berufsmann mechanischer Hilfsmittel von derartigen Werte zu bedienen pflegt und darauf angewiesen ist (vgl. BGE 60 III 110). Dass es sich beim Beruf eines vielseitig beschäftigten Schreiners anders verhalten müsse, darf nicht ohne weiteres angenommen werden. Die Verhältnisse des Rekurrenten bedürfen der nähern Abklärung. Es genügt auch nicht etwa, festzustellen, dass die Verwendung von Arbeitsgerät im erwähnten Wert betrage bei einem allein arbeitenden Schreinermeister ungewöhnlich sei. Gerade beim Rekurrenten können eben besondere Verhältnisse vorliegen, was er selbst mit einem Privatgutachten darzulegen versucht.

2.- Gewiss erhebt sich die Frage, ob der als Holzbildhauer für Devotionalien ausgebildete Rekurrent sich nicht auf diesen Berufszweig beschränken könnte und dabei ein ausreichendes Auskommen

fände. In diesem Falle wären offenbar einige der von ihm bei seiner jetzigen umfassenderen Tätigkeit gebrauchten Gegenstände entbehrlich und somit nicht nach Art. 92 Ziff. 3 SchKG unpfändbar. Sollte aber, wie dies der Rekurrent geltend macht, der Beschäftigungsgrad in jenem Spezialberufe zurückgegangen sein, so dass dieser ihm kein genügendes Auskommen mehr zu bieten vermöchte, so kann er als unpfändbar auch weiteres Berufswerkzeug beanspruchen, um sich eben zur Erzielung eines hinreichenden Erwerbes auch in andern Zweigen des Schreinerberufes betätigen

Seite: 160

zu können (BGE 53 III 128, 73 III 59, 75 III 93). Es bleibt zu untersuchen, ob und wie weit dies zutreffe. Die allfällige Bejahung dieser Frage würde immerhin der andern rufen, ob der Rekurrent etwa füglich den erlernten Spezialberuf aufgeben könnte, um sich hinfort nur noch als allgemeiner Schreiner (oder in einem andern Spezialgebiete, z. B. der Stuhl- und Tischherstellung) zu betätigen. Alsdann würden sich die nur für die aufzuebenden Berufszweige erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Gerätschaften als entbehrlich und damit pfändbar erweisen.

3.- Art. 92 Ziff. 3 SchKG schützt die persönliche Arbeit, auch wenn die Fähigkeit dazu nicht auf darauf gerichteter Ausbildung von bestimmter Dauer beruht. Jedenfalls ist auch ein gewöhnlicher, nicht spezialisierter Schreiner als Berufsmann zu betrachten und des Schutzes des Art. 92 Ziff. 3 SchKG teilhaftig. Verrichtet er die Arbeit allein, also ohne die Möglichkeit der Arbeitsteilung, so ist, auch wenn er sich in reichlichen Masse mit mechanischen Hilfsmitteln ausgestattet hat, nicht ohne weiteres von überwiegender Ausnützung kapitalistischer Erwerbsfaktoren zu sprechen. Davon könnte nur die Rede sein, wenn seine Tätigkeit wesentlich bloss in der Bedienung von Maschinen bestünde, gleichviel ob er dabei seiner Fertigkeiten als Schreiner bedürfe oder nicht. Aber eine solche Schreinerei, bei der allerdings jeder Kompetenzanspruch ausgeschlossen wäre, gibt es als Betrieb eines Einzelnen kaum, im Gegensatz zu einer von Mehreren betriebenen Fabrik.

Lässt sich (wie es nach den bisher vorliegenden Akten zutrifft) der Tätigkeit des Rekurrenten der Berufscharakter nicht absprechen, so wird noch zu prüfen sein, welcher Gegenstände er bedürfe, um konkurrenzfähig zu sein (BGE 53 III 54, 63). Nötigen falls ist hierüber eine Expertise anzuordnen. Seltenheit der Benützung einer Maschine ist an und für sich kein Grund, die Freigabe abzulehnen. Sie spricht einerseits gerade für das Vorherrschen der persönlichen Tätigkeit. Andererseits schliesst sie die Unentbehrlichkeit

Seite: 161

für eine wesentliche Verrichtung nicht aus.

4.- Über Kompetenzansprüche hinwegzugehen, rechtfertigt endlich weder die in beiden Vorinstanzen erwogene Möglichkeit der Abschlagszahlungen, noch die von der untern Aufsichtsbehörde angedeutete Aussicht des Rekurrenten, als Arbeiter zu besserm Verdienste zu kommen. Einen selbständigen gegen einen unselbständigen Erwerb austauschen, kann einem Berufsmann grundsätzlich nicht zugemutet werden (BGE 47 III 204). Jedenfalls steht es den Betreibungsbehörden nicht zu, ihn dazu durch Pfändung unentbehrlichen Berufswerkzeuges zu zwingen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird